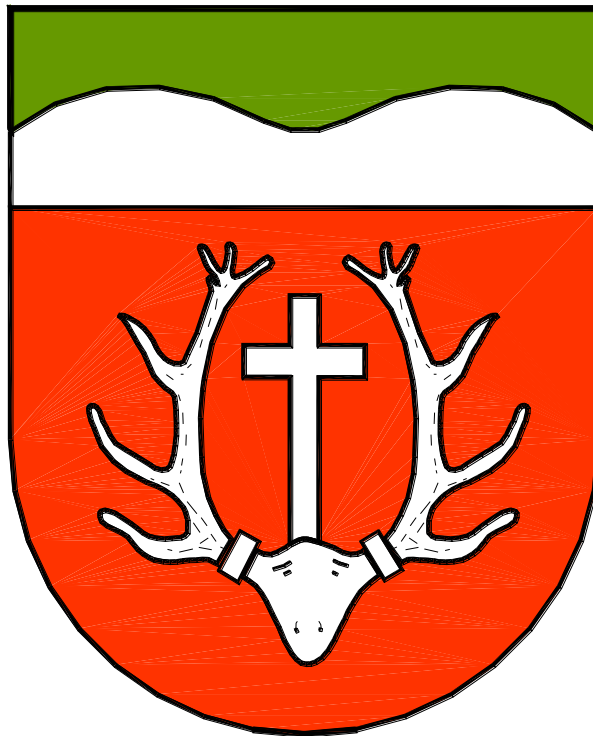


Ortsgemeinde Zerf



Textliche Festsetzungen

zur

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Zerf „Beim Zerferkreuz“

Stand: 15.05.2014

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Zerf
Fassung für den Satzungsbeschluss

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3, Satz 1 BauNVO)

Im durch Planzeichen ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) werden die in § 8 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:

1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Zulässig sind die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauNVO

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.2 Unzulässige Nutzungen oder bauliche und sonstige Anlagen

Unzulässig sind die Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Diskotheken

Unzulässig sind die bauliche oder sonstige Anlagen für

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

- Einrichtungen wie erotische Sauna- und Massagebetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eroscenter und vergleichbare Dirnenunterkünfte

Unzulässig sind im GE 3, 4 und 5 bauliche oder sonstige Anlagen für

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

- Verkaufsflächen für Verkauf an Endverbraucher mit Ausnahme von Handwerks-/ Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordneten oder der Hauptnutzung untergeordneten Verkaufsflächen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Ziele der Raumordnung sowie die Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

1.3 Zulässige Arten an Betrieben und Anlagen und deren Eigenschaften

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Die Zulässigkeit aller Betriebe und Anlagen im Gewerbegebiet steht unter der Maßgabe, dass deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen in Richtung der Sektoren A, B, C und D die in der nachfolgenden Tabelle genannten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immisionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche für die Richtungssektoren A, B, C und D an. Die Richtungssektoren, die Teilflächen sowie der Referenzpunkt sind in der Planzeichnung dargestellt.

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} am Tag/in der Nacht in dB(A)/m ² in Richtung der Sektoren			
	A 35° bis 61°	B 61° bis 218°	C 218° bis 247°	D 247° bis 35°
GE1	67/56	70/59	68/58	74/64
GE2	63/52	66/55	64/54	70/60
GE3	63/52	66/55	64/54	70/60
GE4	65/54	68/57	66/56	72/62
GE5	70/58	73/61	71/60	77/66

Der Referenzpunkt ist durch folgende UTM-Koordinaten festgelegt: 332475 / 5496673.

Dabei ist an den im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel L_r der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes das dem Betriebsgrundstück zugeordnete Immissionskontingent L_{IK} an dem jeweiligen maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet, d.h.

$$L_r \leq L_{IK}$$

L_r : Beurteilungspegel am Immissionsort aufgrund der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung.

L_{IK} : Das zulässige Immissionskontingent ergibt sich aus den Emissionskontingenten L_{EK} der Teilflächen des Betriebsgrundstücks unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung ΔL im Vollraum für jede Teilfläche und die anschließende Summation der Immissionskontingente L_{IK} der verschiedenen Teilflächen am im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsort. Hinsichtlich der für die Berechnung anzuwendenden Formeln und Rahmenbedingungen wird auf die DIN 45691 (Dezember 2006) verwiesen.

Die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} gelten für die im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs. Die Einhaltung der oben festgelegten Werte ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Betriebe und Anlagen sind nach §31 BauGB ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_r der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06.00-22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00-06.00 Uhr) mindestens um 15 dB unterschreitet.

1.4 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Ausnahmsweise zugelassen werden können gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 3 BauNVO)

Zur Berechnung der Grundfläche ist allein der festgesetzte Bauflächenanteil (d.h. ohne anteilige private Grünflächen) des Buchgrundstücks maßgeblich.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2, 2. Alternative, § 18 BauNVO)

Das festgesetzte Höchstmaß für Oberkanten bzw. Firsthöhen baulicher Anlagen bezieht sich jeweils auf das faktisch ausgeführte Erdgeschoss.

Unabhängig von den festgesetzten Oberkanten / Firsthöhen, darf die tal- bzw. traufseitig sichtbare freie Wandhöhe das festgesetzte Maß nicht überschreiten. Diese Wandhöhe wird gemessen vom Erdanschluss aufgehenden Mauerwerks bis zur Schnittlinie der Außenwand (Fassade) mit der Dachhaut.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die besondere Bauweise im Gewerbegebiet definiert sich wie offene Bauweise, jedoch ohne Kappung durch Längenbeschränkung auf 50m. Die Gestaltkriterien für großformatige Baukörper bleiben zu beachten.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Einschränkung gilt nicht für Stell- und Lagerplätze mit ihren Zufahrten, sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

II. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 88 LBauO)

1 Gestaltung der Außenanlagen

Sichtschutzmauern (Mauern über 1,4m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen unzulässig, ebenso Stützmauern außerhalb der durch Baugrenzen / Baulinien festgesetzten Baustreifen. Zäune sind als Knotengeflechtzäune bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig.

Selbständige (= nicht durch die Errichtung von Gebäuden veranlasste) Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung steiler 1:2 überschreiten. Erforderliche Böschungen entlang der Grundstücksgrenzen sowie zur Grundstücksabstaffelung sind ohne Stützmauern herzustellen; als Stützmauern in diesem Sinne gelten auch Pflanzsteine.

2 Dachgestaltung

2.1 Dachneigung

Als Dach sind im Gewerbegebiet nur zulässig:

- Flachgeneigte Dächer / Flachdächer bis 5° Neigung
- Geneigte Dächer / Sheddächer mit einer Dachneigung von 24 – 48°
- Pultdächer in flacherer Neigung als 24°

2.2 Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind nur zulässig in nicht blendenden Materialien.

3 Gebäudegestaltung

3.1 Gestaltung der Baukörper

Großformatige Baukörper sind in ihrer Fassadenabwicklung in modulare Einheiten von 12 - 15m Breite optisch zu untergliedern.

3.2 Gestaltung der Außenwandflächen

Die Gestaltung der Außenwandflächen ist nur in gedeckten Farben zulässig. Reine CI-Farben (CI = Corporate Identity) dürfen nur auf filigranen Architekturelementen angebracht werden. Die verwendete CI-Farbe darf nicht zur gebäudebestimmenden Farbe werden.

4 Reklame und Werbeanlagen

Reklame- und Werbeanlagen sind nur in unbeleuchteter (= nicht selbst leuchtender, ggf. aber angeleuchteter) Ausführung an der Stätte der Leistung am Betriebsgebäude bis zu einer Größe von 10 qm zulässig. Untersagt sind insbesondere Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht oder sonstiger Stufen- oder Intervallschaltung. Die Werbeanlagen sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Ein Anbringen auf Dächern und an den Traufen ist nicht statthaft.

III. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

1 Gehölzverwendung

Zur Anpflanzung der durch Text oder Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Eine Verwendung der Pflanzen gem. Anhang wird empfohlen.

2 Mindestbegrünung privater Grundstücke

Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens

- 1 Baum je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche zzgl.

- 1 Baum je angefangene 200 m² Voll- / Teilversiegelung / Überbauung.

Die Bäume sind den versiegelten / überbauten Flächen zuzuordnen, d.h. nicht punktuell zu kumulieren, sondern unter Beachtung funktionaler Aspekte in der Fläche zu verteilen. Ein Aufnehmen des Gestaltmotivs straßenbegleitender Baumreihen in Form rechtwinkelig dazu angeordneter Reihen entlang der künftigen Grundstücksgrenzen / zur inneren Grundstücksgliederung wird empfohlen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind hierauf nicht anrechenbar.

3 Arten-/Sortenauswahl

Für die Anpflanzung der mit Kennziffer (Artenmotiv) festgesetzten Bäume ist eine Art / Sorte auszuwählen.

4 Gehölzfläche 1

Für die durch Planzeichen festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen mit Kennziffer 1 ist eine flächige Strauchpflanzung mit Arten trockener Eichen-Hainbuchen-Wälder vorzunehmen, im oberen Drittel ergänzt mit großkronigen Bäumen derselben Waldgesellschaft (mind. 1 St. je 15 m Böschungslänge).

5 Gehölzfläche 2

Für die durch Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen mit Kennziffer 2 ist eine flächige Strauchpflanzung mit Arten gem. Anhang C vorzunehmen.

6 Gehölzerhalt

Bei allen Festsetzungen zur Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

7 Gehölzschutz

Der Wurzelraumschutz festgesetzter Bäume gegenüber Bodenverdichtungen durch Befahren ist auf einer Fläche von mindestens 8 qm (ggf. durch technische Maßnahmen wie Baumquartiere) wirkungsvoll und dauerhaft zu gewährleisten. Ebenso sind Stämme in Zuordnung zu Verkehrs- und Parkierungsflächen wirkungsvoll gegenüber mechanischen Beschädigungen durch Verkehrseinwirkung zu schützen.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

(§ 18 BNatSchG, § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB)

1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund sind zeitgleich mit der Erschließungsstraße herzustellen bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.

2 Zeitpunkt der Pflanzungen auf privaten Grundstücken

Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Baubeginn.

3 Zeitpunkt der Pflanzungen auf öffentlichen Grundstücken

Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind in der auf die erste Betriebsansiedlung folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Beginn der Erschließungsarbeiten.

4 Zuordnungsfestsetzung

Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und zur externen Kompensation sind den neuen Bauflächen sowie den Verkehrsflächen im Verhältnis versiegelter/versiegelbarer Flächen zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entspricht der ermittelte Verteilungsschlüssel einer Zuordnung zu 97,6% auf die neuen Gewerbeflächen und zu 2,4% auf die innere Erschließung.

V. Sonstige Festsetzungen

1 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können auf weiteren Teilflächen im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden.

2 Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung der Stromleitungen zur inneren Erschließung sowie der Leitungen zur Telekommunikation hat unterirdisch zu erfolgen.

VI. Ausnahmen

1 Dachbegrünung und Energiedach

(§ 31 Abs. 1 BauGB)

Ausnahmsweise sind begrünte Dächer zulässig. Gleiches gilt für in die Dachkonstruktion integrierte oder auf die Dachkonstruktion aufgeständerte Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, soweit diese nicht blaue bzw. reflektierende Oberflächen aufweisen. Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist in begründeten Fällen eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/2 nach technischen Erfordernissen zulässig.

2 Gebäudehöhe

(§ 31 Abs. 1 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Oberkanten / Firsthöhen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Sonderbauteile wie z.B. Aufzugtürme, Silos, Laufkräne oder ähnliche Anlagen um bis zu 3 m überschritten werden.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1 Schutz des Mutterbodens

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2 Gehölzschutz gem. DIN 18920

2. Für den Schutz von Gehölzen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

3 Dachbegrünung und Zisternen

3. Zur zusätzlichen Retention des Niederschlagswassers sowie zur Stabilisierung des innergebiertlichen Klimahaushalts wird eine zumindest extensive Begrünung von Dachflächen empfohlen. Gleichmaßen wird ein Einbau von Zisternen zur Speicherung und Nachnutzung unbelasteten Oberflächenwassers empfohlen.

4 Freiflächenplan

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen zur Mindestbegrünung) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

5 Bodenverhältnisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungs- und Sicherungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4020 festzulegen, für die Standsicherheit notwendiger An- und Abböschungen bleibt DIN 4084 zu beachten. Weiterhin sind DIN EN 1997-1 und -2 zu beachten.

6 Gesundheitsschutz

Für das Land Rheinland-Pfalz wurde eine Radonprognosekarte erstellt, die grobe Schätzungen über die Höhe des regional auftretenden Radonpotenzials liefert. Gemäß der Radonprognosekarte (Feb. 2014) liegt das Plangebiet, in einem Gebiet, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist daher im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für jede Baufläche empfehlenswert. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m² festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- ⇒ Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- ⇒ Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- ⇒ Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- ⇒ Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- ⇒ Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

7 Flächenbefestigungen

Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 Abs. 4 LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

8 Freihaltestreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von ca. 0,30 m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt. Ebenso stellen die ggf. im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Freiflächengestaltung zur Bebauung zu erfolgen. Die Beanspruchung privater bzw. angrenzender anderweitiger öffentlicher Grundstücksanteile ist zu dulden. Soweit das Erfordernis zur Errichtung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen auf privatem Grund entsteht, sind diese Einrichtungen auf privatem Grund zu dulden.

9 Einfriedungen

Gem. §17(2) LBauO ist bei der Errichtung von Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0m eingehalten werden um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

10 Bauverbotszone

In der Bauverbotszone sind die einschlägigen Einschränkungen gem. FStrG zu beachten.

11 Externe Kompensationsmaßnahmen

Dem Bebauungsplan sind externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, die im Umweltbericht Teil II zur 1. Änderung des Bebauungsplans (2008) näher beschrieben sind. Hierbei handelt es sich um – Gemarkung Zerf, Flur 17, Flurstück 9 (Waldumbaumaßnahme). Insgesamt werden für den kompletten Bebauungsplan 13.700 qm von der Öko-Kontofläche der Ortsgemeinde Zerf abgebucht. Der Vollzug der Maßnahmen auf der Fläche ist der Kreisverwaltung zu melden.

ANHANG

(Vorschlagslisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze)

A) Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn (x)
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere (x)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (x)
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme
Mindestpflanzqualität:	3 x verpflanzte Hochstämme StU 12/14 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

Der Anteil kleinkroniger Bäume (x) darf 10% nicht überschreiten.

B) Bäume für Pflanzungen mit Artenmotiv (Kennziffer)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Aesculus hippocastanum „Baumannii“	gefülltblühende Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche (auch in Sorten)
Prunus avium „Plena“	gefülltblühende Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia	Linde in Sorten
Mindestpflanzqualität:	3 x verpflanzte Hochstämme StU 14/16 cm;

Für die Bäume mit gleicher Kennziffer ist eine Art/Sorte auszuwählen.

C) Sträucher

Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna eingrifflicher	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Mindestpflanzqualität:	2 x verpflanzte Sträucher

D) Gehölze der trockenen Eichen-Hainbuchen-Wälder

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguines	Hartriegel
Corylus avellana	gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna eingrifflicher	Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball